

## **Vereinbarung über die Bildung des Kirchspiels „Dresdner Heidebogen“**

Die Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Kirchgemeinden Dresden-Klotzsche, Langebrück, Medingen-Großdittmannsdorf, Ottendorf-Okrilla, Weixdorf und der Ev.-Luth. Christophoruskirchgemeinde Dresden-Wilschdorf-Rähnitz (im Folgenden „Kirchgemeinden“) haben in ihren Sitzungen am 03.02.2020, 10.02.2020, 22.02.2020, 25.02.2020 und 27.02.2020 beschlossen, sich zu einem Kirchspiel zusammenzuschließen.

In Durchführung dieser Beschlüsse wird zwischen den genannten Kirchgemeinden, jeweils vertreten durch deren Kirchenvorstand, Folgendes vereinbart:

### **Präambel**

Im festen Vertrauen auf GOTT und darauf, dass der HERR seine Gemeinde bewahrt und behütet, bekennen sich die hier unterzeichnenden Kirchgemeinden dazu, einen gemeinsamen Weg einzuschlagen in gegenseitigem Vertrauen, gegenseitiger Hilfe und geschwisterlichem Miteinander.

Die Kirchenvorstände lassen sich von der Absicht leiten, sich gegenseitig zu unterstützen und zu fördern, auch zukünftig in allen Kirchgemeinden lebendiges Glaubensleben zu ermöglichen, gewachsene Prägungen des Glaubenslebens zu berücksichtigen und damit den Gemeindegliedern in den einzelnen Kirchgemeinden Heimat zu geben.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, Identität und Lebendigkeit von Kirche vor Ort in den Kirchgemeinden zu bewahren und zu fördern und dabei zentrale Angebote kirchlichen Lebens als Chance für lebendiges Christentum im Dresdner Norden zu sehen und zu fördern.

### **§ 1**

#### **Bereich, Entstehung, Name, Sitz, Kirchensiegel**

(1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinden Dresden-Klotzsche, Langebrück, Medingen-Großdittmannsdorf, Ottendorf-Okrilla, Weixdorf und die Ev.-Luth. Christophoruskirchgemeinde Dresden-Wilschdorf-Rähnitz schließen sich aufgrund des Kirchgemeindestrukturgesetzes vom 2. April 1998 (ABl. S. A 55) in der aktuellen Fassung mit Wirkung vom 02.01.2021 zu einem Kirchspiel zusammen, das den Namen

„Evangelisch-Lutherisches Kirchspiel Dresdner Heidebogen“

trägt. Mit der Entstehung des Kirchspiels endet das Schwesterkirchverhältnis der Kirchgemeinde Weixdorf zu den Kirchgemeinden Langebrück, Medingen-Großdittmannsdorf und Ottendorf-Okrilla.

(2) Das Kirchspiel hat seinen Sitz in Dresden-Klotzsche.

(3) Die Kirchensiegel der Kirchgemeinden bleiben erhalten. Das Kirchspiel führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zu dessen Herstellung findet für Rechtsgeschäfte des Kirchspiels das Kirchensiegel der Kirchgemeinde Dresden-Klotzsche Verwendung.

## **§ 2 Kirchenvorstand**

(1) Bis zur nächsten allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände in der Landeskirche besteht der Kirchenvorstand außer den Pfarrern aus 12 Mitgliedern (Kirchenvorstehern), von denen 12 gewählt werden. Dabei entfallen von den zu wählenden Kirchenvorstehern

2 auf die Kirchengemeinde Dresden-Klotzsche  
2 auf die Kirchengemeinde Langebrück  
2 auf die Kirchengemeinde Medingen-Großdittmannsdorf  
2 auf die Kirchengemeinde Ottendorf-Okrilla  
2 auf die Kirchengemeinde Weixdorf und  
2 auf die Kirchengemeinde Dresden-Wilschdorf-Rähnitz.

(2) Der Kirchenvorstand regelt Einzelheiten über seine Neubildung und Zusammensetzung in einem Ortsgesetz, das der Bestätigung durch das Regionalkirchenamt bedarf.

(3) Die Wahl und die Berufung von Kirchenvorstehern erfolgen in entsprechender Anwendung der Kirchenvorstandsbildungsordnung und der Kirchengemeindeordnung.

(4) Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beträgt sechs Jahre. Er wird jeweils zu dem vom Landeskirchenamt für alle Kirchenvorstände der Landeskirche festgelegten einheitlichen Termin neu gebildet.

(5) Bei der erstmaligen Bildung des Kirchenvorstandes werden die Kirchenvorsteher gemäß Absatz 1 von den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden gewählt.

(6) Die Aufgaben und die Arbeitsweise des Kirchenvorstandes richten sich nach dem Kirchengemeindestrukturgesetz.

## **§ 3 Kirchengemeindevertretungen**

(1) In jeder vertragsschließenden Kirchengemeinde wird eine Kirchengemeindevertretung gebildet.

(2) Bis zur nächsten allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände in der Landeskirche setzen die Kirchenvorstände der vertragsschließenden Kirchengemeinden ihre Tätigkeit als Kirchengemeindevertretungen fort.

(3) Die Kirchengemeindevertretungen bestehen aus den dem Kirchenvorstand angehörenden Kirchengemeindegliedern und weiteren Mitgliedern (Kirchengemeindevertretern) in der vom Kirchenvorstand durch Ortsgesetz zu bestimmenden Anzahl. Diese wählt der Kirchenvorstand aufgrund von Wahlvorschlägen, die die bisherigen Kirchengemeindevertretungen vorlegen.

(4) Die Amtszeit der Kirchengemeindevertretungen beträgt sechs Jahre. Nach jeder Neubildung des Kirchenvorstandes werden auch die Kirchengemeindevertretungen neu gebildet.

(5) Aufgaben und Arbeitsweise der Kirchengemeindevertretungen richten sich nach dem Kirchengemeindestrukturgesetz.

## **§ 4**

### **Pfarrer/innen und andere Mitarbeiter**

- (1) Die bisherigen Pfarrstellen der Kirchgemeinden Dresden-Wilschdorf-Rähnitz, Dresden-Klotzsche und Weixdorf gehen mit Wirkung vom 02.01.2021 auf das Kirchspiel über. Ihre Inhaber werden gleichzeitig zu Pfarrerinnen und Pfarrern des Kirchspiels.
- (2) Die bisher bei den vertragsschließenden Kirchgemeinden angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt Mitarbeitende des Kirchspiels, welches in die bestehenden Beschäftigungsverhältnisse eintritt.
- (3) Das Kirchspiel ist alleiniger Anstellungsträger der Mitarbeitenden. Beschäftigungsverhältnisse zu einzelnen Kirchgemeinden können nicht begründet werden.
- (4) Die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden übt der Kirchenvorstand aus. Er sorgt für ihre Weiterbildung und ist für notwendige Veränderungen von Beschäftigungsverhältnissen zuständig.

## **§ 5**

### **Finanzen und Vermögen**

- (1) Das Kirchspiel führt für die vertragsschließenden Kirchgemeinden den Haushalt. Die Haushalte der Kirchgemeinden werden bis zum Ende des Rechnungsjahres zusammengeführt. Für die Gebäude der Kirchgemeinden, für ihre zweckbestimmten Rücklagen und die ihrer Lehen und Stiftungen sowie für die Mittel gemäß Absatz 5 werden gesonderte Haushaltstellen eingerichtet.
- (2) Für die Einrichtungen der Kirchgemeinden werden innerhalb des Kirchspielhaushaltes eigene Haushaltstellen geführt.
- (3) Bei der Bildung des Kirchspiels werden für jede Kirchgemeinde sowie für ihre Lehen und Stiftungen das vorhandene Vermögen und die Schulden festgestellt und verzeichnet. Die Vermögens- und Schuldenverzeichnisse sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (4) Für die Verwaltung des Vermögens und der zweckbestimmten Rücklagen der Kirchgemeinden sowie ihrer Lehen und Stiftungen gilt § 12 Abs. 2 des Kirchgemeindestrukturgesetzes.
- (5) Landeskirchliche Zuweisungen fließen dem Kirchspiel zu. Jede Kirchgemeindevertretung verfügt in eigener Zuständigkeit über die Mittel, die in den der Kirchgemeinde zugeordneten Haushaltstellen ausgewiesen sind.
- (6) Für das Jahr 2021 wird für das Kirchspiel erstmals ein Haushalt- und Stellenplan aufgestellt und dem Regionalkirchenamt zur Genehmigung vorgelegt. Dies erfolgt nach Anhörung der beteiligten Kirchgemeinden.

## **§ 6**

### **Haushaltführung und Verwaltung**

Die Führung des Haushaltes und der Kirchgeldstelle, der Gemeindegliederverzeichnisse, der Registraturen, Archivbestände und Kirchenbücher der vertragsschließenden Kirchgemeinden und die Wahrnehmung ihrer sonstigen Verwaltungsgeschäfte erfolgt ab 02.01.2021 am Sitz des Kirchspiels.

## **§ 7 Änderungen der Vereinbarung**

(1) Die Aufnahme weiterer Kirchgemeinden in das Kirchspiel, das Ausscheiden von Kirchgemeinden aus dem Kirchspiel sowie sonstige Änderungen dieses Vertrages bedürfen schriftlicher Vereinbarung und der Genehmigung durch das Regionalkirchenamt. Sie sind nur im Rahmen der vom Landeskirchenamt bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirkes zulässig.

(2) Vor dem Ausscheiden einer vertragsschließenden Kirchgemeinde ist zwischen Kirchspiel und Kirchgemeinde eine schriftliche Vereinbarung über die Erfüllung von Verbindlichkeiten und die anteilige Verwendung der Haushaltsmittel sowie etwaiger eigener Rücklagen und Vermögensbestände des Kirchspiels zu treffen. Maßstab hierfür ist insbesondere das Verhältnis der Kirchgemeindegliederzahlen zum Zeitpunkt des Ausscheidens. Scheitert eine Einigung, ist eine Entscheidung des Regionalkirchenamtes herbeizuführen.

(3) Die Bestimmungen in Absatz 2 gelten für eine Auflösung des Kirchspiels entsprechend. Eine Vermögensauseinandersetzung entfällt, wenn sich die vertragsschließenden Kirchgemeinden nach Maßgabe von § 14 Abs. 3 des Kirchgemeindestrukturgesetzes zu einer neuen Kirchgemeinde vereinigen.

## **§ 8 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit des gesamten Vertrages hiervon nicht berührt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Vertrag auch ohne die unwirksame Bestimmung aufrechterhalten werden kann.

## **§ 9 Genehmigungserfordernis**

Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch das Regionalkirchenamt (§ 6 Abs. 3 KGStrukG und § 10 Abs. 3 KGO).

## **§ 10 Nebenabreden**

Bestandteil dieser Vereinbarung sind die in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zusammengefassten Nebenabreden.

....., am \_\_\_\_\_

....., am \_\_\_\_\_

Kirchenvorstand der  
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Klotzsche

Kirchenvorstand der  
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Langebrück

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r

\_\_\_\_\_  
Mitglied

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r

\_\_\_\_\_  
Mitglied

....., am \_\_\_\_\_

....., am \_\_\_\_\_

Kirchenvorstand der  
Ev.-Luth. Kirchgemeinde  
Medingen-Großdittmannsdorf

Kirchenvorstand der  
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ottendorf-Okrilla

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r

\_\_\_\_\_  
Mitglied

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r

\_\_\_\_\_  
Mitglied

....., am \_\_\_\_\_

....., am \_\_\_\_\_

Kirchenvorstand der  
Ev.-Luth. Christophoruskirchgemeinde  
Dresden- Wilschdorf-Rähnitz

Kirchenvorstand der  
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Weixdorf

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r

\_\_\_\_\_  
Mitglied

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r

\_\_\_\_\_  
Mitglied

### **Nebenabreden**

- (1) In jeder Kirchgemeinde soll ein für die Gemeinde prägender Grundbestand an Gemeindegemeinschaft (z.B. Kinder- und Jugendarbeit, Kirchenmusik) vor Ort erhalten bleiben. Zentrale Angebote des Kirchspiels werden örtlich verteilt angeboten. An allen Orten wird im Rahmen der vorhandenen Ressourcen ein Grundangebot an Gottesdiensten, kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Angeboten gesichert.
- (2) In den einzelnen Kirchgemeinden finden regelmäßig Gottesdienste statt, für die Personalressourcen zentral bereitgestellt werden. Es werden besondere Gottesdienste und Veranstaltungen festgelegt, die gemeinsam durchgeführt werden und bei denen es keine (zeitlich) parallelen Angebote vor Ort gibt.
- (3) Den Kirchgemeindevertretungen ist freigestellt, auf Grundlage der Planung und Grundsatzentscheidung des Kirchenvorstandes vor Ort ehrenamtlich getragene gottesdienstliche und andere Veranstaltungen zu planen und die Durchführung zu ermöglichen. Solch ehrenamtliches Engagement soll gefördert werden.
- (4) Bei der kirchgemeindlichen Gebäudekonzeption und in gebäuderelevanten Fragen ist die örtliche Kirchgemeindevertretung angemessen zu beteiligen (§ 11 [KGStrukG](#) ).
- (5) Den örtlichen Kirchgemeindevertretungen werden zur Wahrnehmung der in § 11 genannten Aufgaben an der Anzahl der Kirchgemeindeglieder orientierte Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.
- (6) Der Vorstand des Kirchspiels soll Ausschüsse für die zentralen Arbeitsthemen (z.B. Finanzen, Bau, Kinder- und Jugendarbeit, Kirchenmusik, Friedhofswesen, Kindergarten) einrichten. Bei der Besetzung der Ausschüsse sollen die Kirchgemeinden berücksichtigt werden. Der Kirchenvorstand gibt der Arbeit der Ausschüsse eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Verwaltung des Kirchspiels und der Kirchgemeinden wird zentralisiert in Dresden-Klotzsche. In den einzelnen Gemeinden sollen im Rahmen der personellen und räumlichen Ressourcen Ansprechmöglichkeiten in Verwaltungsangelegenheiten geschaffen werden. In allen Kirchgemeinden soll zur Unterstützung der ehrenamtlich Mitarbeitenden eine grundlegende bürotechnische Ausstattung zur Verfügung stehen.
- (8) Bei der Wahl eines Pfarrers/einer Pfarrerin im Kirchspiel sind die Kirchgemeindevertretungen anzuhören.
- (9) Es wird ein Jugendkonvent für das Kirchspiel eingerichtet, dem Haushaltsmittel zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden.
- (10) Der Kirchenvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der ein Verfahren zur Beilegung wichtiger Konflikte vorgesehen wird.